

# § 4 Oö. NGZG

Oö. NGZG - Oö. Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

## § 4

Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Ruhegehuß

(1) Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebühreuzulage zum Ruhegehuß.

(2) Die Nebengebühreuzulage zum Ruhegehuß gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

In Kraft seit 01.01.1972 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)